

passiven Infinitiv konstruiert¹. Einen solchen aber haben wir auch in unserem Fall, und man darf einer Analogie hier um so mehr das Wort reden, als dadurch die unschöne Aufeinanderfolge von zwei 'ut'-Sätzen vermieden ist.

Das Resultat unserer Polemik wäre also dies: Der Kanon 'Scelerosi' stellt tatsächlich eine in gewissem Fall vorzunehmende Vereidigung von Verwandten fest. Die Anordnung, Sendzeugen zu verpflichten, war also zur Zeit der Abfassung des Kanons bereits aufgekommen² oder vielmehr, sie findet sich hier zum erstenmal festgestellt. Dagegen bedeutet diese gelegentliche Sendzeugenvereidigung noch lange nicht eine Vereidigung regelmässiger Sendzeugen. Letztere ist, wie Hinschius glaubhaft erwiesen³ und Hauck bestätigt hat⁴, erst in den siebenziger Jahren des 9. Jh. in Aufnahme gekommen. Zwischen der einen und anderen Einrichtung liegt also ein Zeitraum der Entwicklung, und man wird ohne Zweifel die erstere als die ältere ansehen müssen, da das Recht von speziellen Fällen zu allgemeinen fortschreitet und nicht umgekehrt. Eine dermassen entwickelte Rechtsabstraktion bekundet sich gerade in dem Institut der regelmässigen Sendzeugen; denn man hatte offenbar die Unzulänglichkeit und Unzukömmlichkeit der eventuellen, von zufälligen Umständen abhängigen Verwandtenvereidigung erkannt und schliesslich überhaupt eine bestimmte Anzahl von Leuten für eine Gemeinde vereidigt, die alle ihnen glaubhaft zu Ohren oder zu Wissen gekommenen Sendfälle anzeigen mussten. Für solch eine Rechtsentwicklung ist aber ein Zeitraum von 20—25 Jahren bei den damaligen Verhältnissen nicht zu hoch gegriffen, und wir kämen sonach mit unserm Kanon über die Verwandtenvereidigung in die Zeit des Konzils von Meaux 845.

Eine andere Frage ist aber noch die: Gehört auch der letzte Satz des Kanons von 'Nec sit' an, sowie die angehängte Eidesformel zum ursprünglichen Bestand desselben? Hinschius bezweifelt, 'ob diese Stelle, welche mit dem früheren Teil des Kapitels in gar keinem Zusammenhang steht, ursprünglich dem Kanon angehört hat', und meint, 'er sei wohl vielmehr erst von einem späteren Sammler mit ihm verbunden worden'⁵. Der Zweifel geht natürlich auf die von uns nach dem Seitherigen abgewie-

1) Vgl. z. B. A. Dräger, *Histor. Syntax der lat. Sprache* II² (1881), 249. 409. 2) Hinschius muss natürlich das Gegenteil (V, 428, N. 4) behaupten. 3) KR. V, 429. 4) *Kirchengeschichte Deutschlands* II² (1900), 734, N. 5. 5) KR. V, 428, N. 4.